

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 9

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837569>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wirtschaft treiben, indem man die Behauptung aufgestellt hat, über dem Landwirtschaftsbetrieb werde der eigentliche Zweck der Anstalt, die Erziehung, vernachlässigt. Man erzielle sogar große Erfolge auf dem Gebiete der Viehzucht, nicht aber die Besserung und Leitung der anvertrauten Menschen. Bei der Beurteilung über die Zweckmäßigkeit der angewandten Erziehungs „methode“ achtet man wohl am besten auf die bleichen, magern, hohläugigen Kinder mit schlafferer Haltung, wie sie sich beim Eintritt zeigen, in ihrer körperlichen Haltung um viele Jahre zurück, vielleicht sogar behaftet mit Ungeziefer, unreinlich in ihrem ganzen Wesen, unmäßig im Essen und Trinken — und stellt sich dann vor die jungen Leute, die jedes Frühjahr die Anstalt verlassen, die Konfirmanden, meistens nun gesunde, kräftige Burschen und blühende Mädchen, denen man die Vergangenheit kaum mehr stark anmerkt. Dann bekommt man einen Eindruck davon, was unsere Anstalten für die leibliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Jugend tun, welchen Dienst sie den Einzelnen erweisen, welchen Segen sie für die Familie, ja für das ganze Volk stiften. Wie im einzelnen Bauernhaushalt, ist der Böbling zugleich Produzent und Konsument. Indem er zur Hauptzache seine Nahrungsmittel persönlich produzieren hilft, wenn er sich bewußt wird, wie viel Mühe und Arbeit das erfordert, wie manchen Schweißtropfen es kostet, bis das Brot auf dem Tische steht — lernt er auch ihren Wert höher einschätzen. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Privathaus und in der Anstalt verlangen auch große Einfachheit in der Bekleidung. Manches Bürschchen, das zuerst über die einfache Bekleidung die Nase gerümpft hat, empfindet später etwas wie Beschämung, daß er früher an vornehm aussehenden Lumpen Freude hatte!

G. A.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### XI.

In M. (Aargau) wohnte bis Juni 1922 J. W. von B. (Luzern) mit seiner Ehefrau und seinen sechs minderjährigen Kindern. Der Genannte war als Arbeiter bei der Aluminiumfabrik in M. angestellt und bewohnte mit seiner Familie ein zur Fabrik gehörendes Gebäude. Nachdem er vier Male wegen Diebstahls bestraft und zuletzt unterm 20. April 1920 vom Bezirksgericht R. wegen unsittlicher Handlungen, begangen an einem Kinde, zu drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden war, verlor er seine Anstellung, und es wurde ihm von der Fabrikleitung die Wohnung gekündigt. Da W. keine Anstalten traf, die Wohnung zu verlassen, wandte sich die Fabrikleitung an das Bezirksamt R., das alsdann am 1. Oktober 1921 dem W. eine amtliche Aufforderung zur Räumung der Wohnung zukommen ließ. Diese Verhältnisse gaben Anlaß zu wiederholter Korrespondenz zwischen den Behörden der Wohngemeinde M. und der Heimatgemeinde B., welche letztere laut ihrem „Familienbuch“ die Cheleute W. im Zeitraum vom 12. April 1920 bis 19. Dezember 1921 mit Zuuschüssen von insgesamt Fr. 1511. 43 unterstützt hat. Am 22. April 1922 richtete der Gemeinderat M. an den Gemeinderat B. eine dringende Aufforderung, für Unterkunft der Familie W. in B. zu sorgen. Am 3. Juni 1922 sodann benachrichtigte der in R. stationierte Polizeigefreite W. im Auftrage des Bezirksamtes R. das Waisenamt in B., daß die Räumung der Wohnung der Familie W. auf den 7. Juni angesetzt und für sie in M. keine Unterkunft zu finden sei. Auf diese schriftliche Anzeige hin, die erst am 6. Juni in B. eingetroffen sein soll, erhob der dortige Gemeinderat telefonisch und durch

Expressschreiben vom 7. Juni gegen die Zuführung der Familie W. beim Gemeinderat M. Protest, unter Berufung auf das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, sowie auf Art. 45 der Bundesverfassung, wonach die armenpolizeiliche Heimgeschaffung von Angehörigen eines andern Kantons nicht in der Kompetenz einer Gemeindebehörde liege, und mit der Erklärung, daß die Familie W. wegen Wohnungsmangel in B. nicht untergebracht werden könne. Inzwischen wurde am 7. Juni die Räumung der W.'schen Wohnung in M. unter Leitung des in R. stationierten Polizeigefreiten vollzogen. Ueber die darauffolgenden Vorgänge widersprechen sich die Parteianbringen insofern, als von den luzernischen Behörden behauptet wird, die Familie W. sei unter polizeilicher Begleitung nach ihrer Heimatgemeinde B. abgeschoben worden, währenddem die aargauischen Behörden erklären, es habe sich um eine freiwillige Rückkehr der Familie W. in ihre Heimatgemeinde gehandelt. Eine Erklärung der Ehegatten W. vom 9. Juni besagt aber, daß die durch die Gemeindebehörde von M. verfügte Ausweisung ihrer Familie aus der Gemeinde M. nach B. vollständig gegen ihren Willen und Wunsch erfolgt sei. Auf Weisung des Polizeigefreiten, aber ohne polizeiliche Begleitung wurde dann das Mobiliar der Familie und sie selbst nach B. transportiert. Auf Verfügung des in B. stationierten Landjägers wurde jedoch der Hausrat unter seiner Begleitung wieder nach M. zurückspediert und in einer Scheune eingelagert. Die Ehefrau W. mit den 6 Kindern wurde von der Gemeinde B. zunächst in einem Gasthaus untergebracht. Am 23. August sodann fanden die Kinder Aufnahme im Kinderasyl Maria-Zell in Sursee. Die Eltern befinden sich in Thun, wo der Ehemann am 20. November Arbeit fand. Bereits am 7. Juni war das Departement des Gemeindewesens des Kantons Luzern bei der Direktion des Innern in Aarau vorstellig geworden mit dem Ersuchen, die Behörden von M. zu veranlassen, die beabsichtigte Ausweisung zu sistieren. Mit Schreiben vom 13. Juni an das luzernische Gemeindedepartement vertrat daraufhin die Direktion des Innern des Kantons Aargau den Standpunkt, W. sei nicht im Sinne von Art. 45 B.V. „heimgeschafft“, sondern lediglich aus seiner Wohnung exmittiert worden und habe die Gemeinde M. ohne behördlichen Zwang, wohl aber unter dem Druck der Verhältnisse verlassen, weil er zufolge der in M. herrschenden Wohnungsnot und wohl auch wegen seiner bedenklichen strafrechtlichen Antezedenzen in der dortigen Gemeinde keine Unterkunft mehr habe finden können. Wenn die Familie W. in M. eine Wohnung finde, so werde ihr der Aufenthalt daselbst gestattet werden, und für diesen Fall sei die Gemeinde M. bereit, ihren konkordatsgemäßen Anteil an die Wohnungsmiete zu bezahlen; dagegen könne nicht anerkannt werden, daß die aargauischen Behörden die Pflicht hätten, der genannten Familie in M. eine Wohnung zu verschaffen. Ein verfassungswidriges Verhalten liege eher auf der Seite des Gemeinderates von B. vor, der anfänglich dem J. W. die Aufnahme in seiner Heimatgemeinde habe verweigern wollen. Auf die Zufstellung einer Anzahl von Akten durch das Departement des Gemeindewesens von Luzern hielt die aargauische Direktion des Innern unterm 15. Juli an ihrem Standpunkt fest, übermittelte eine Rechnung über die von der Gemeinde M. vom 1. Januar 1922 bis 6. Juni für die Familie W. gemachten Auslagen im Betrage von Fr. 892.85 und ersuchte den Kanton Luzern um Vergütung des konkordatsgemäßen Anteils von  $\frac{2}{3}$ , betragend Fr. 594.25. Am 21. Oktober 1922 richtete der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf Art. 18 des Konkordates an den Regierungsrat des Kantons Aargau eine Beschwerde gegen die Stellungnahme der aargauischen Direktion des Innern in der vorliegenden Angelegenheit. In dieser Beschwerdeschrift wird zunächst die Auffassung der aargauischen Behörde, wonach die Familie W. frei-

willig aus M. fortgezogen wäre, zurückgewiesen; vielmehr sei W. mit seiner Familie auf Anordnung aargauischer Behörden nach der Heimatgemeinde abgeschoben worden. Im Anschluß daran führt sodann der luzernische Regierungsrat weiter aus, es bestehে zwischen Wohnungsräumung und Heimshub ein wesentlicher Unterschied; nachdem dem W. durch polizeiliche Verfügung die Räumung der Wohnung befohlen war, habe der Gemeindebehörde von M. die Pflicht obgelegen, sich der dürftigen und obdachlosen Familie anzunehmen und durch rechtzeitige Gewährung ausreichender Unterstützung im Sinne des Konkordates zu verhüten, daß dieselbe auf die Gasse gesetzt werde. Die Ausweisung der Familie W. sei erfolgt unter Verletzung von Art. 13 des Konkordates, welcher die Heimschaffung nur ausnahmsweise in dem Falle zulasse, wenn die Dürftigkeit herbeigeführt würde durch fortgesetzte arge Miswirtschaft, unverbesserliche Niederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung, was bei W. nicht zutreffe. Ebenso wenig hätten die Voraussetzungen zur Ausschaffung auf Grund wiederholter Bestrafung wegen schwerer Vergehen nach Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung zugetroffen, da der von W. begangene Diebstahl nicht als „schweres Vergehen“ im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung zu betrachten sei. Die Art, wie die Gemeindebehörde von M. die Heimschaffung vollzogen habe, verstöße auch gegen die Vorschriften des Art. 45 B.B. über das armenpolizeiliche Ausweisungsverfahren, indem vorgängig des Heimshubes weder ein bezüglicher Beschuß des aargauischen Regierungsrates vorgelegen habe, noch eine Voranzeige an die luzernische Regierung erfolgt sei. Gestützt auf diese Ausführungen stellte der Regierungsrat des Kantons Luzern bei der aargauischen Regierung das Begehren, der Gemeinderat von M. sei zu verhalten: der Familie W. die Rückkehr an ihren früheren Wohnort zu gestatten und zu ermöglichen und für deren angemessene Unterkunft und konkordatsgemäße Unterstützung besorgt zu sein, sowie die des ungesetzlich vollzogenen Heimtransports wegen entstandenen und noch entstehenden Kosten zu tragen; die verschiedenen Forderungen für die Kosten der Verpflegung der Familie seien nach den Bestimmungen des Konkordates zu verteilen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau wies die Beschwerde der luzernischen Regierung aus formellen Gründen ab, weil sie verspätet eingereicht wurde, die in Art. 9 und 18 des Konkordates angegebenen Fristen seien auch auf die Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen Behörden des Wohnkantons anzuwenden. Das bestritt die luzernische Regierung in ihrem Refurs an den Bundesrat vom 16. Dezember 1922 und erneuerte im übrigen ihre an den aargauischen Regierungsrat gestellten Begehren. Vom eidgenössischen politischen Departement aufgefordert, sich noch über die materiellen Differenzen zu äußern, betonte die aargauische Regierung aufs neue, daß W. nicht armenpolizeilich heimgeschafft worden sei, und fügte bei, daß nach der Sachlage die aargauischen Behörden berechtigt gewesen wären, die armenrechtliche Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2 des Konkordates wegen Verarmung infolge von Niederlichkeit und Miswirtschaft durchzuführen, oder dem W. auf Grund von Art. 45, Abs. 3 B.B. wegen wiederholter gerichtlicher Verurteilung für schwere Vergehen die Niederlassung zu entziehen.

Der Bundesrat hat unter dem 4. Mai 1923 entschieden:

In rechtlicher Hinsicht fällt in Betracht:

#### I. Formeller Beziehung.

Von der aargauischen Regierung wird die Einrede erhoben, die Weiterziehung des ablehnenden Entschiedes des luzernischen Gemeindedepartements vom 15. Juli 1922 an den aargauischen Regierungsrat habe erst am 21. Oktober, d. h. nach Verfluß von 98 Tagen, stattgefunden, es sei daher die Weiterziehung,

weil verspätet, als unbehelflich und damit der Anspruch der Luzernischen Behörden als dahingefallen zu erklären. Hierüber ist folgendes zu sagen:

Durch Art. 9 des Konkordates sind die Meldungen der Unterstützungsfälle von Kanton zu Kanton, sowie die hierauf eventuell erfolgenden Einsprachen, an eine 14tägige Frist gebunden. Ferner bestimmt Art. 18, Abs. 2, daß die Rekursbeschwerde an den Bundesrat innerhalb einer 10tägigen Frist vom Empfange des erstinstanzlichen Entscheides hinweg einzureichen sei. Dagegen ist die vorhergehende Beschwerdeführung bei der zuständigen Kantsregierung an keine Frist gebunden. Man mag darin mit der aargauischen Behörde eine Lücke des Konkordatstextes erblicken; da aber eine Fristbestimmung ihrer Natur nach eine Vorschrift stricti juris ist, kann sie nicht extensiv — behufs Anwendung auf andere Fälle — interpretiert werden.

Dagegen fällt in Betracht, daß mit der Antwortsschrift der aargauischen Direktion des Innern vom 15. Juli 1922 dem Departement des Gemeindewesens des Kantons Luzern für die in Sachen der Familie W. der Gemeinde M. erwachsenen Kosten Rechnung gestellt wurde im Betrage von Fr. 594.25 (ausmachend  $\frac{2}{3}$  des Gesamtkostenbetrages von Fr. 892.85, der Konkordatsgemäß zwischen Wohnkanton und Heimatkanton aufzuteilen war). Art. 10 des Konkordates bestimmt, daß solche Rechnungen binnen Monatsfrist zu begleichen sind; daraus ergibt sich der Schluß, daß eine allfällige Beanstandung einer Rechnung und die Geltendmachung einer zu kompensierenden Gegenforderung ebenfalls binnen Monatsfrist zu erfolgen hat. Dadurch, daß dies seitens der Luzernischen Behörden innert nützlicher Frist nicht erfolgt ist, haben sich dieselben in Verzug gesetzt. Über die Folgen eines Verzuges im Vorverfahren enthält Art. 9, Abs. 3, des Konkordates die Bestimmung, daß für die Dauer des Verzuges die auflaufenden Unterstützungskosten ausschließlich zu Lasten des im Verzug befindlichen Kantons fallen. In diesem Sinne ist der vom aargauischen Regierungsrat erhobenen Einrede der Verjährung Rechnung zu tragen; derselbe betont mit Recht, daß es schwerwiegende Nachteile für den Wohnkanton zur Folge hätte, wenn es dem Heimatkanton freigestellt würde, zu jeder beliebigen Zeit wieder auf eine Verfügung der Behörden des Wohnkantons zurückzukommen. In der Tat liegt es im Sinne des Konkordates und nicht zum wenigsten im dringenden Interesse der unterstützten Personen selbst, daß Streitigkeiten über schwedende Unterstützungsfälle Büg um Büg an die oberen Instanzen geleitet werden, um so rasch als möglich ihre Erledigung zu finden. Der Bundesrat muß hierauf besondern Nachdruck legen.

## II. In matterieller Beziehung.

Aus dem oben erörterten Tatbestande geht hervor, daß der Umzug des W. von M. nach B. kein freiwilliger war, sondern unter der Mitwirkung aargauischer amtlicher Organe stattgefunden hat; die Zuschrift des Polizeigefreiten W. in R. vom 3. Juni 1922 an das Waisenamt B. läßt hierüber keinen Zweifel.

Es wird nun von aargauischer Seite geltend gemacht, die in M. bestehende Wohnungsnot, bezw. der Umstand, daß W. dort keine andere Wohnung finden konnte, habe eine Konkordatsgemäße Unterstützung dieser Familie verunmöglicht. Dagegen ist zu betonen, daß das Konkordat eine Verpflichtung unter Kantonen begründet und die Wohnungsnot in einer einzelnen Gemeinde die durch Art. 13, Abs. 1, des Konkordates stipulierte Duldsungspflicht des Wohnkantons nicht aufhebt, wie der Bundesrat bereits in seinem Entschied vom 26. Juli 1921 in Sachen der Unterstützung der Familie M.-G. — Konkordatsfall zwischen Appenzell S.-Rh. (Heimatkanton) und Graubünden (Wohnkanton) — festgestellt hat. Einer formellen Bestätigung dieses Grundsatzes,

wie sie von Luzern gewünscht wird, bedarf es nicht, da die Interpretation des Konkordates sich aus der Praxis ergibt.

Die aargauischen Behörden haben sodann hervorgehoben, für die armenrechtliche Ausweisung der Familie W. hätten auch die Voraussetzungen des Konkordates selbst vorgelegen, welches in Art. 13, Abs. 2, die armenpolizeiliche Heimischaffung im Sinne von Art. 45 B.B. zulasse „in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Niederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung“. Art. 45 eit. läßt den Entzug der Niederlassung zu gegenüber „denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bezw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt; ... jede Ausweisung wegen Verarmung muß von seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.“ Auf die Einhaltung dieses Verfahrens zwischen Konkordatskantonen ist um so mehr Gewicht zu legen, weil es als selbstverständlich erscheint, daß dem Heimatkanton Gelegenheit gegeben werden muß, die vom Wohnkanton behaupteten Voraussetzungen einer solchen ausnahmsweisen Heimischaffung von sich aus zu prüfen und eventuell innert nützlicher Frist gegen den Vollzug dieser Maßnahme im Sinne von Art. 18 des Konkordates Einsprache zu erheben. Da das vorgeschriebene Verfahren von den aargauischen Behörden nicht eingehalten worden ist, kann die Berufung auf Art. 13, Abs. 2, nicht zugelassen werden.

Zm weiteren haben die aargauischen Behörden darauf hingewiesen, daß auf W. die Bestimmung des Art. 45 B.B. Anwendung finde, wonach die Niederlassung denjenigen entzogen werden kann, „welche wegen schwerer Vergangen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind“. In der Tat hat der Gemeinderat von M. in seiner Zuschrift an den Gemeinderat von B. vom 22. April 1922 erklärt: „Abgesehen von der bestehenden Ausweisung durch den Vermieter, keiner andern Unterkunftsmöglichkeit usw., haben wir das Recht der Heimspedition zufolge der strafgerichtlichen Verurteilung.“ Allein dieses Recht konnte nur durch einen bestimmt formulierten Beschuß der obersten kantonalen Polizeibehörde zur Ausübung gelangen. Eine solche Verfügung, welche nicht der Kognition des Bundesrates, sondern derjenigen des Bundesgerichtes unterstehen würde, liegt in easu nicht vor, und die Frage ihrer eventuellen Berechtigung fällt daher hier außer Betracht. Nebrigens hätte eine solche Ausweisungsverfügung nur auf W. selbst, nicht aber auf seine Familienangehörigen Anwendung finden können (Schollenberger, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 354).

Es ergibt sich die Schlußfolgerung, daß das von den aargauischen Behörden der Familie W. gegenüber eingeschlagene Verfahren sich mit den Bestimmungen des Konkordates nicht verträgt und der Kanton Aargau daher verpflichtet werden muß, von den zum Unterhalt dieser Familie weiterhin erwachsenen Kosten die konkordatsgemäße Quote zu übernehmen, sowie im weiteren die Kosten des Mobiliartransports von M. nach B. allein zu tragen.

Auf der andern Seite kann jedoch nicht gebilligt werden, daß die Gemeinde B. den Hausrat der Familie W. nach M. zurückzuschaffen ließ und dadurch diese von ihrem Mobiliar und den darin verpackten Bedarfsgegenständen dauernd trennte. Der Gemeinde B. sind daher die Kosten dieses Rücktransports zu überbinden.

Was die Quoten betrifft, mit welchen die beiden beteiligten Kantone an den entstandenen Unterstützungskosten zu partizipieren haben, so besteht eine Divergenz zwischen den Angaben. Laut den Mitteilungen der aargauischen Behörden

und des W. selbst hat dessen Aufenthalt im Kanton Aargau zehn Jahre nicht über- schritten, während laut Anbringen der Luzernischen Behörden dieser Aufenthalt mehr als 10 Jahre betrug. Es wird hier auf die positive Angabe W. abgestellt, er sei im September 1913 im Kanton Aargau eingewandert; den Luzernischen Be- hörden muß aber die Möglichkeit vorbehalten bleiben, nachträglich noch den Nachweis für ihre Behauptung zu erbringen.

Die Verantwortlichkeit des Kantons Aargau für den Unterhalt der Familie W. endigte gemäß Art. 4 des Konkordates in dem Zeitpunkte, da der Ehemann W. aus freien Stücken sich nach dem Kanton Bern begab und in Thun in Arbeit trat: am 20. November 1922. Zwischen hinein ruhte dieselbe, wie oben ausgeführt wurde, solange sich die Luzernischen Behörden mit der Bestreitung des vom Aargau erhobenen Gengenanspruchs im Verzug befanden: vom 15. August bis 21. Oktober. Es ergibt sich somit folgende Aufstellung der im Kanton Luzern erwachsenen Kosten, an welche der Kanton Aargau seine konkordatsgemäße Quote beizutragen hat:

Unterbringung der Familie W. im „Löwen“ in B. vom 8. Juni bis 15. August, 69 Tage à 15 Fr.	Fr. 1035
Unterbringung der Kinder W. im Asyl Maria-Zell vom 21. Oktober bis 20. November, 30 Tage à Fr. 4.80	" 144
	<hr/>
Zusammen	Fr. 1179

Demgegenüber ist der Kanton Aargau berechtigt, die von den Behörden in M. auf Grund des Konkordates getragenen Unterstüzungskosten, soweit dieselben nach Art. 5 des Konkordates dem Heimatkanton auffallen, zur Kompen- sation zu stellen, wobei jedoch die von der Gemeinde B. für die Familie W. während des Aufenthaltes in M. bereits gemachten Leistungen mit in Rech- nung zu bringen sind.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird erkannt:

Die für die Familie W. vom 8. Juni 1922 an entstandenen Unter- stüzungskosten, welche gemäß Konkordat von den Kantonen Aargau und Luzern gemeinsam zu tragen sind, werden festgesetzt auf 1179 Fr.

Die vom Kanton Aargau zu übernehmende Quote dieser Unterstüzungskosten beträgt ein Drittel, sofern nicht innert Monatsfrist vom Erlaß des gegenwärtigen Entscheides an von den Luzernischen Behörden beim politischen Departement der Nachweis geleistet wird, daß der Aufenthalt der Familie W. im Kanton Aargau mehr als zehn Jahre gedauert hat, in welchem Falle letzterer Kanton die Hälfte der Kosten zu tragen hätte.

In gleicher Weise sind auch die Unterstüzungskosten zu verrechnen, die vor dem 8. Juni 1922 den Gemeinden M. und B. für die Familie W. erwachsen sind.

Die Kosten des Transportes des Mobiliars von M. nach B. sind vom Kanton Aargau allein, diejenigen des Transportes von B. nach M. vom Kanton Luzern allein zu tragen.

Das Kindersanatorium Maison blanche in Leubringen sucht eine selbstständige, treue Köchin. Angenehme Stelle und guter Lohn. Gutempfohlene Töchter melden sich beim Vorsteher.

Abonnieren Sie die  
**Schweiz. Eltern-Zeitschrift**  
für Pflege und Erziehung der Kinder.  
Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G.“ in Brugg